

# Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin

für die Finanzämter in Bonn, Euskirchen, Gummersbach,  
Sankt Augustin, Siegburg und Wipperfürth

S 1603 B - 66/75 - Bu/Fr

Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin  
5205 Sankt Augustin 1 · Postfach 1229

An die  
Oberfinanzdirektion Köln  
Postfach 140 140  
5000 Köln

Hausruf 449 Zimmer Nr. 405

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen Sankt Augustin, 4. Mai 1976

Betrifft:

Steuerstraßverfahren gegen P. M ü l l e n b a c h

hier: Europäische Unternehmensberatungsanstalt (EU), Vaduz

Bezug:

Mein Bericht vom 1.12.1975 - S 1603 B - 66/75 - Bu/Fr  
sowie OFD-Verfügung vom 8.4.1976 - S 1603 B - 76 - St 421

Die seit der Durchsuchung im Falle Müllenbach am 20.11.1975 mehrfach mündlich zuletzt mit Verfügung vom 8.4.1976 schriftlich erteilte Anweisung, in Sachen EU "vorläufig" keine Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen, begegnet erheblichen Bedenken.

1. Das dieses Verfahren auslösende Steuerstraßverfahren gegen P. Müllenbach kann wegen des bestehenden Sachzusammenhanges nicht abgeschlossen werden, obwohl der Beschuldigte Müllenbach auf Weisung seines Anwaltes inzwischen immerhin 9.000,- DM auf die zu erwartenden Mehrsteuern gezahlt hat.
2. In dem gegen den Steuerberater der EU eingeleiteten Steuerstraßverfahren konnten bisher keinerlei Ermittlungen getätigt werden.  
So konnten u.a. auch zwei in diesem Verfahren bereits am 3.12.1975 erwirkte Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Bonn -Az.: 50 Gs 199/75- noch nicht ausgeführt werden.
3. Eine von der Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin durchgeführte Prüfung beim Eichholz-Verlag (ebenfalls ein CDU-Betrieb) kann im Hinblick auf die gleichgelagerte Problematik ebenfalls nicht zu Ende gebracht werden.

-2-

4. Außer einer einzigen, zudem dürftigen rechtsgutachtlichen Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Felix vom 25.11.1975 sind in der Zwischenzeit -obwohl mehrfach angekündigt- von seiten der EU-Vertreter keine weiteren schriftlichen Einlassungen hier eingegangen.

Eine von RA Dr. Felix zunächst bis zum 4.12.1975 angekündigte sogenannte "verspätete Selbstanzeige", in welcher der Sachverhalt voll und ganz dargestellt werden sollte, fehlt bisher ebenso wie eine vom Generalbevollmächtigten des CDU-Schatzmeisters Herrn Dr. Lühje am 11.2.1976 für spätestens Anfang März 1976 angekündigte Stellungnahme, die sich insbesondere mit den strafrechtlichen Aspekten des Falles befassen wollte.

5. Mehrere mit den Vertretern der EU (RA Dr. Felix und Generalbevollmächtigter Dr. Lühje) geführte Gespräche über den Sachverhalt und seine steuer- wie steuerstrafrechtliche Würdigung brachten, wie bereits jeweils im unmittelbaren Anschluß daran mündlich berichtet, bisher keinerlei Übereinstimmung, zumal in den von den Vertretern der EU "angebotenen Lösungsvorschlägen" von einem Tatbestand ausgegangen wird, der in entscheidenden Punkten vom bisherigen Ermittlungsergebnis abweicht.
6. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang der Hinweis der EU-Vertreter darauf, daß die EU im Jahre 1976 inzwischen liquidiert worden ist.
7. Wenn auch nach den bisherigen Erkenntnissen im Hinblick auf den strafrechtlichen Verjährungszeitraum von 10 Jahren wahrscheinlich keine Verjährungsprobleme auftreten dürften, zumal die EU nach bisherigen Recherchen erst seit dem 31.12.1968 besteht, so ist diese Meinung andererseits jedoch in keiner Weise gesichert. Hinsichtlich der Personen der "Spender" und deren strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind bisher nämlich noch keinerlei Ermittlungen angestellt worden. Im Rahmen der "normalen" fünfjährigen Verjährungsfrist aber sind schon allein im Hinblick auf das Gründungsdatum der EU in 1968 Verjährungsprobleme nicht ohne weiteres auszuschließen.


Allein unter Berücksichtigung dieser Fakten erscheint eine weitere Verzögerung der Bearbeitung dieses Falles unverantwortlich, ganz abgesehen von dem sicher nicht unerheblichen Mehrergebnis und der wahrscheinlich nicht unbeträchtlichen Anzahl der steuerstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehenden Personen.

Die nach meiner Meinung allein im parteipolitischen nicht jedoch im steuerrechtlichen Bereich liegende Brisanz dieses Falles aber darf kein Grund sein, dieses Verfahren "auf die lange Bank zu schieben".

Die dem Verfasser von den EU-Vertretern wiederholt angedeuteten Hinweise auf ähnliche Tatbestände im Bereich der anderen zwei großen politischen Parteien rechtfertigen, wenn man sich nicht dem Vorwurf, gleichsam "erpreßt" zu werden, aussetzen lassen will, erst recht keine verzögerliche Behandlung des Verfahrens. Der dem Verfasser mündlich genannte Zeitpunkt der Bundestagswahl im Oktober 1976, bis zu dem vorerst von weiteren Fahndungsmaßnahmen abgesehen werden soll, gewährleistet zudem in keiner Weise, daß dann die Ermittlungstätigkeit unbehelligt und fern jeglicher parteipolitischen Einflußnahme wieder aufgenommen werden kann.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf den Erlaß des Finanzministers NW S 1188 - 2 - VA 2 vom 2.12.1968 hinweisen, der sich speziell mit der ungesetzlichen politischen Einflußnahme auf die Behandlung von Steuerfällen befaßt. Danach gehört es "zu den vornehmsten Aufgaben der Aufsichtsbehörden, dafür zu sorgen, daß die Steuern ohne Ansehen der Person nach dem Gesetz erhoben werden".

Um einem derartigen, im vorliegenden Fall geradezu auf der Hand liegenden Vorwurf ungesetzlicher politischer Einflußnahme aber noch rechtzeitig zu begegnen, bitte ich die Weisung vom 3.4.1976 erneut zu überdenken.

  
(Förster)